

HVBG-Info 04/1992 vom 07.02.1992, S. 0340 - 0347, DOK 402.1/017-LSG

Zur Frage der JAV-Feststellung bei einem Nebenerwerbslandwirt - Urteil des Bayerischen LSG vom 10.04.1991 - L 2 U 22/89 -

Zur Frage der JAV-Feststellung bei einem Nebenerwerbslandwirt (§ 571 Abs. 1 Satz 1 RVO; § 15 Satz 1 SGB IV; §§ 2, 13a EStG); hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 10.04.1991 - L 2 U 22/89 -

In einer Zurückverweisung hatte das BSG mit Urteil vom 8.12.1988 - 2 RU 21/88 - (vgl. HV-Info 1989, S. 0624-0629) folgendes entschieden:

Urteil 1:

Leitsatz

Erhält ein Nebenerwerbslandwirt wegen der Folgen eines Arbeitsunfalles als Maschinenarbeiter Verletztenrente, so ist bei der Berechnung des JAV dessen nach § 13a EStG ermittelter Gewinn (Ermittlung nach Durchschnittssätzen bei nicht buchführungspflichtigen Landwirten) auch für das nach § 15 SGB IV zu berücksichtigende Arbeitseinkommen maßgeblich. Urteil 2:

Das Bayerische LSG hat nach der o.g. Zurückverweisung des BSG mit Urteil vom 10.4.1991 - L 2 U 22/89 folgendes entschieden: Leitsatz

- 1. § 2 Abs. 7 EStG, wonach die Grundlagen für die Festsetzung der Einkommensteuer jeweils für ein Kalenderjahr zu ermitteln sind, ist keine Gewinnermittlungsvorschrift iS des § 15 S 1 SGB 4.
- 2. Deshalb sind zur Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes (JAV) nach § 571 RVO hinsichtlich des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft die nach § 13a EStG ermittelten Gewinnbeträge der Wirtschaftsjahre, die in den JAV-Zeitraum fallen, jeweils anteilig zu berücksichtigen.